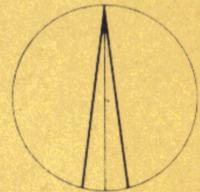


-  GRENZE DES PLANGEBIETES
-  STRASSENLINE
-  ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-  BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
-  ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
RÖNNEBURG 6

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 706

HAMBURG, DEN 7.1.65
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 24. März 1965
Wittner TA.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 19. März 1965 (GVBl. S. 659/61)
In Kraft getreten am 31. März 1965

Gesetz
über den Bebauungsplan Rönneburg 6
Vom 19. März 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rönneburg 6 für das Plangebiet Kanzlerstraße — Vorderkamp — Achterkamp (Bezirk Harburg, Ortsteil 706) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. März 1965.
Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 4
Ruf 34 10 08

Archiv
Nr. 22955

Gesetz
über den Bebauungsplan Rönneburg 6

Vom 19. März 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rönneburg 6 für das Plangebiet Kanzlerstraße — Vorderkamp — Achterkamp (Bezirk Harburg, Ortsteil 706) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. März 1965.

Der Senat

Druckfehlerberichtigung

In der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 9. März 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) muß es in der Anlage unter der lfd. Nr. 10.62 richtig heißen: „Bei einer Verunreinigung von Räumen, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen sind die Kosten der Reinigung als Barauslagen zu erstatten.“